

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die folgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) sind Bestandteil sämtlicher Verkaufsverträge zwischen der jeweilig verkaufenden Gesellschaft des CRONIMET-Konzerns („Verkäufer“) und dem Käufer („Käufer“) (im Folgenden auch einzeln „Partei“, gemeinsam „Parteien“). Eine Liste der deutschen Gesellschaften des CRONIMET-Konzerns („Konzernunternehmen“) und die jeweils aktuelle Version der AVB finden Sie unter www.cronimet.de.

1.2. Die AVB gelten auch dann, wenn sich der Verkäufer bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf beruft.

1.3. Von diesen AVB abweichende, ergänzende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch bei Kenntnis des Verkäufers hiervon nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch den Verkäufer schriftlich zugestimmt.

1.4. Kollidieren die AVB mit Regelungen der in Ziff. 1.1. genannten Verkaufsverträge, so haben die in Schriftform zwischen den Parteien hiervon abweichend vereinbarten Regelungen der Verkaufsverträge Vorrang vor diesen AVB.

2. Angebote

2.1. Soweit nicht im Angebot etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird, können die Angebote des Verkäufers nur unverzüglich angenommen werden.

2.2. Der Verkäufer kann ein Angebot vor Zugang der Annahme jederzeit widerrufen.

2.3. Die genauen Vertragsinhalte richten sich im Zweifel nach der schriftlichen oder per Telefax oder E-Mail übermittelten Verkaufsbestätigung.

2.4. Die vom Verkäufer im Vertragsangebot gemachten Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise

3.1. Offenbare Irrtümer in der Preiskalkulation des Verkäufers können jederzeit berichtigt werden.

3.2. Alle Preise des Verkäufers sind Nettopreise und verstehen sich zusätzlich der jeweils anfallenden Umsatzsteuer.

3.3. Macht der Käufer geltend, die Ware sei umsatzsteuerfrei und sind hierfür gesonderte Nachweise erforderlich, so wird die Lieferung erst dann ohne Umsatzsteuer abgerechnet, wenn die jeweils erforderlichen Nachweise erbracht sind.

4. Lieferung und Versand

Die Vereinbarung über Lieferung und Versand bestimmen sich nach der in der im Angebot bestimmten und in der Verkaufsbestätigung enthaltenen INCOTERMS®-Klausel in ihrer jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt für eine Vereinbarung über den Gefahrübergang bei Versendung der Ware.

5. Verpackung

5.1. Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden vom Verkäufer nicht zurückgenommen.

5.2. Entsorgungskosten für die Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht getragen.

5.3. Eine über die normalen Anforderungen einer Versendung hinausgehende Verpackung, Sicherung oder ein sonstiger besonderer Schutz der zu liefernden Ware bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

6. Lieferfrist

6.1. Die Lieferfristen mit Angaben von Zeiträumen (wie Tagen, Wochen, etc.) beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers.

6.2. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen die gesetzlichen Rechte dem Käufer erst dann zu, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, die mit der schriftlichen Erklärung

verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Nachfrist ablehnt.

6.3. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist gilt die Anspruchserfüllung als ausgeschlossen.

7. Mehr - oder Minderlieferung

7.1. Bei den Lieferungen sind Abweichungen auf Gewicht, Stückzahl und Abmessungen bis +/-5% innerhalb der vertraglichen Toleranzgrenzen zulässig. Ungeachtet der Regelungen in Ziff. 10 und 11 besteht kein Recht auf Rücksendung der gelieferten Ware.

7.2. Die gestatteten Abweichungen von +/- 5% gelten auch bei Teillieferungen für jede Teillieferung einzeln.

8. Höhere Gewalt

8.1. In Fällen Höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen bei der Parteien und es verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend.

8.2. Als „Höhere Gewalt“ gelten insbesondere Krieg (erklärt oder nicht erklärt) oder kriegsähnliche Zustände, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, Arbeitskämpfe in fremden Betrieben, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis, Epidemie, Pandemie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, hoheitliche Maßnahmen (rechtmäßige oder unrechtmäßige) und sonstige von keiner Partei zu vertretende Umstände.

8.3. Die Partei, welche durch das Ereignis von Höherer Gewalt an der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten gehindert wird, hat der anderen Partei das Eintreten der Höheren Gewalt unverzüglich (in jedem Falle aber innerhalb von zehn (10) Tagen) schriftlich unter Angabe der genaueren Umstände, einschließlich des Beginns und der voraussichtlichen Dauer, anzuzeigen. Die von der Höheren Gewalt betroffene Partei hat die Art und Weise der Höheren Gewalt nachzuweisen.

8.4. Bei Fortdauern der Höheren Gewalt und frühestens acht (8) Wochen nach Erhalt der Anzeige gem. Ziff. 8.3. sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines Rücktritts wegen Höherer Gewalt haben die Parteien weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch einen Anspruch aus einem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung. Etwaige Vorauszahlungen für nicht gelieferte Ware sind jedoch zurückzuerstatten. Auf dem Lieferweg befindliche noch nicht ausgelieferte Waren sind zurückzusenden.

9. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung/Vertragsübertragung

9.1. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur in Bezug auf Hauptleistungspflichten aus demselben Vertrag zu.

9.2. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9.3. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen bestehende Ansprüche des Käufers mit allen Forderungen aufzurechnen, die ihm oder anderen Konzernunternehmen gegen diesen zustehen.

9.4. Der Käufer darf seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht auf Dritte übertragen.

10. Untersuchung und Qualitätsbestimmung

10.1. Die gelieferte Ware gilt als frei von Mängeln, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von den für die spezielle Lieferung vereinbarten Spezifikationen nicht oder nur unerheblich abweicht. Im Rahmen dieser AVB sowie Spezifikationen, die ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden, gilt in Bezug auf Radioaktivität ausschließlich was folgt. Der Verkäufer gewährleistet, dass sämtliches an den Käufer gelieferte Material mit Messanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, auf Radioaktivität geprüft wurde. Der Verkäufer verkauft und liefert ausschließlich Material, bei dem es im Rahmen der Messgenauigkeiten der Messanlagen

keine Hinweise auf ionisierende Strahlung oberhalb der natürlichen Hintergrundstrahlung gab. Der Verkäufer sichert ebenfalls zu, dass er alle benötigten Unterlagen in deutscher Sprache liefert.

10.2. Der Käufer hat die Ware nach Erhalt sofort auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese bei Entdeckung sofort zu rügen. Zur Aufdeckung verdeckter Mängel hat der Käufer unverzüglich eine Bemusterung und/oder Analyse gem. Ziff. 10.4. durchzuführen und hierbei aufgedeckte Mängel unverzüglich zu rügen.

10.3. Sämtliche Mängel sind in Textform (Telefax, E-Mail, Brief, etc.) zu rügen („Mängelrüge“); eine Mängelrüge muss eine sachbezogene Begründung enthalten. Ware, die vom Käufer gerügt wird, ist von ihm unverändert und separat zu lagern, um eine Untersuchung der Ware durch Käufer und Verkäufer oder deren Beauftragte zu ermöglichen. Die Ware gilt als mangelfrei angenommen, wenn keine oder keine rechtzeitige Untersuchung bzw. keine, keine rechtzeitige oder keine formgemäße Mängelrüge erfolgt.

10.4. Der Käufer soll zur Untersuchung auf Mängel und zur Bestimmung der Qualität einer gelieferten Ware eine Bemusterung und/oder (soweit notwendig) eine Analyse durchführen. „Bemusterung“ im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet die Entnahme einer repräsentativen Probe aus einer bestimmten gelieferten Menge zur Feststellung der vereinbarten Beschaffenheit. „Analyse“ bedeutet die Untersuchung eines Materials mittels anerkannter Analysemethoden zur Feststellung der Beschaffenheit insbesondere hinsichtlich der enthaltenen Metalle und sonstiger Bestandteile.

10.5. Soweit eine Bemusterung erfolgt, ist der Ablauf wie folgt:

10.5.1. Die Bemusterung hat in Anwesenheit beider Parteien, die sich auch vertreten lassen dürfen, zu erfolgen, nachdem Einigkeit über die Anzahl und Zusammensetzung der entnommenen Proben an dem für die Bemusterung vereinbarten und vertraglich festgelegten Ort erzielt wurde.

10.5.2. Eine rechtsverbindliche Bemusterung durch den Käufer ohne Anwesenheit des Verkäufers oder eines von diesem bestellten Vertreters darf nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

10.5.3. Aus der im Rahmen der Bemusterung entnommenen Probe werden mindestens drei einheitliche Proben für die Analyse erstellt.

10.6. Die Analyse wird handelsüblich durch ein vertraglich bestimmtes Laboratorium auf Kosten beider Parteien durchgeführt („Schiedsanalyse“). Soweit eine Vereinbarung über eine Schiedsanalyse nicht getroffen wird, findet das folgende Verfahren Anwendung:

10.6.1. Zunächst erfolgt eine Analyse des Käufers.

10.6.2. Bei Differenzen zwischen Käufer und Verkäufer über das Analyseergebnis wird das Analysentauschverfahren durchgeführt, d.h. je eine weitere Probe wird vom Käufer bzw. Verkäufer auf eigene Kosten analysiert. Ein versiegeltes Reservemuster verbleibt in diesem Falle beim Käufer für eine eventuelle Schiedsanalyse.

10.6.3. Soweit hiernach immer noch Differenzen bestehen, muss zwingend eine Schiedsanalyse vorgenommen werden. Ist vertraglich kein bestimmtes Laboratorium vorgesehen, so können die Parteien eine unabhängige dritte Person mit hinreichendem technischen Sachverstand und nachgewiesener Expertise in solchen Schiedsanalysen für die Durchführung der Schiedsanalyse berufen. Haben beide Parteien ihren Geschäftssitz in Deutschland, so wird der unabhängige Sachverständige durch die IHK Düsseldorf bestimmt. In allen anderen Fällen wird der unabhängige Sachverständige durch die Deutsche Auslandshandelskammer am Sitz des Käufers bestimmt.

10.7. Differenzen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über die Analyseergebnisse hindern nicht die Fälligkeit der Vergütung in jenem Umfang,

in welchem die Vergütung nach den von dem Käufer getroffenen oder anerkannten Ergebnissen geschuldet ist.

11. Mängelgewährleistung

11.1. Als „Mangel“ im Sinne dieser Ziff. 11 gilt jeglicher festgestellte Mangel an der gelieferten Ware, für welche eine Mängelrüge im Sinne der Ziff. 10.2 und 10.3 übersandt wird und welcher gemäß den Ziff. 10.4 bis 10.6 festgestellt werden.

11.2. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Verkäufer nach seiner Wahl und unter Berücksichtigung der jeweiligen Belange des Käufers Nacherfüllung entweder durch Ersatz- oder Zusatzlieferung leisten („Nacherfüllung“).

11.3. Wird die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer stattdessen den Kaufpreis in einer dem jeweiligen Mangel angemessener Höhe herabsetzen („Minderung“).

11.4. Ein Rücktritt vom Vertrag („Rücktritt“) kann der Käufer nur dann erklären, wenn die Lieferung für seine Zwecke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten verwendet werden kann, die dem Verkäufer nachzuweisen sind.

11.5. Soweit ein Mangel nicht durch Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt beseitigt wird, kann der Käufer im Rahmen der Ziffer 16 Schadensersatzansprüche geltend machen; darüber hinaus gehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

11.6. Ansprüche des Käufers verjähren drei (3) Monate nach Lieferung, soweit kein Vorsatz des Verkäufers vorliegt. Nacherfüllungshandlungen des Verkäufers führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist.

12. Rücktrittsvorbehalt des Verkäufers

12.1. Der Verkäufer schließt zum Schutz vor Forderungsausfall aus der vertragsgegenständlichen Lieferung eine Warenkreditversicherung ab. Ein angemessener Versicherungsschutz für die vertragsgegenständliche Warenlieferung und ausreichende Deckung für den Käufer hierunter stellt für den Verkäufer eine vertragswesentliche Bedingung des Kaufvertrages dar. Der Käufer stellt die für den Versicherungsschutz erforderlichen kaufmännischen Informationen aktiv und auf eigene Kosten zur Verfügung. Der Verkäufer stellt die Vertraulichkeit erhaltener Informationen sicher. Der Verkäufer behält sich für den Fall, dass der Warenkreditversicherer für die vertragsgegenständliche Warenlieferung keinen angemessenen Versicherungsschutz bzw. für den Käufer keine ausreichende Deckung anbietet, den Rücktritt vom Vertrag vor.

12.2. Bietet der Warenkreditversicherer für die vertragsgegenständliche Warenlieferung keinen angemessenen Versicherungsschutz bzw. für den Käufer keine ausreichende Deckung an, informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich.

12.3. Der Käufer kann binnen sieben (7) Tagen ab der Mitteilung des Verkäufers, dass ein angemessener Versicherungsschutz nicht oder nicht in ausreichender Höhe erlangt werden konnte, eine andere Zahlungssicherheit stellen, wenn diese dem Verkäufer die gleiche Absicherung wie die Warenkreditversicherung bietet. In diesem Fall ist der Verkäufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Anderenfalls ist der Verkäufer berechtigt, nach Fristablauf den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Befriedigung aller seiner eigenen Forderungen vor („Eigentumsvorbehalt“).

13.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne oder sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

13.3. Der Eigentumsvorbehalt schließt künftige und bedingte Forderungen ein. Der Eigentumsvorbehalt wird gemäß den nachfolgenden Absätzen

erweitert und verlängert und in seinem gesamten Umfang als „Kreditsicherheit“ bezeichnet.

13.4. Bei Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware gilt der Verkäufer als Hersteller und erhält gemäß § 950 BGB das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache.

13.5. Hat der Käufer auch mit anderen Lieferanten vereinbart, dass diese allein oder teilweise als Hersteller anzusehen sind und werden deren Sachen ebenfalls mitverarbeitet, so steht dem Verkäufer das Miteigentum einer neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware des Verkäufers zur Zeit der Lieferung zu dem objektiven Wert der anderen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu.

13.6. Der Verkäufer erhält auch dann anteiliges (Mit-) Eigentum, wenn der Käufer die Ware mit seiner eigenen Ware oder der anderer Lieferanten untrennbar vermischt. Hierfür gelten die §§ 848, 847 BGB.

13.7. Der Käufer darf das Eigentum des Verkäufers nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern. Er ist bei einer solchen Weiterveräußerung zur Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes verpflichtet.

13.8. Dem Käufer ist eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Eigentumsvorbehaltsware untersagt.

13.9. Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - auch nach Verarbeitung oder Vermischung - werden bereits jetzt an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Forderungen abgetreten. Der Umfang der Abtretung entspricht im Wert dem weiter veräußerten (Mit-) Eigentum des Verkäufers.

13.10. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf des Verkäufers einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Abnehmer die Abtretung an den Verkäufer bekanntzugeben und dem Verkäufer die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.

13.11. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Kreditsicherheit durch Dritte muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen.

13.12. Übersteigt der Wert der Kreditsicherheit des Verkäufers dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, so ist der Verkäufer verpflichtet, die überschüssige Kreditsicherheit nach seiner Wahl freizugeben.

14. Zahlungsbedingungen

14.1. Soweit Zahlungsbedingungen nicht gesondert ausgehandelt werden, sind die Rechnungen sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

14.2. Bei Überschreiten der Zahlungsfristen werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugssschadens ist nicht ausgeschlossen.

14.3. Ist der Käufer mit einer Zahlung mehr als zwei (2) Wochen im Rückstand, so ist der Verkäufer berechtigt, weitere Waren nur noch gegen Vorkasse zu liefern.

14.4. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, sämtliche Zahlungsansprüche sofort fällig zu stellen, wenn über das Vermögen des Käufers das gerichtliche Insolvenzverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein anderes vergleichbares ausländisches Verfahren beantragt oder eröffnet wird. Das Gleiche gilt, wenn Zahlungsunfähigkeit besteht oder sich aus einem öffentlichen Verzeichnis Hinweise ergeben, aus der auf eine unmittelbar drohende oder vorliegende Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden kann. Für noch ausstehende Lieferungen kann vom Verkäufer in diesen Fällen die Leistung verweigert werden, bis der Käufer Vorauszahlungen in voller Höhe des Wertes der ausstehenden Leistungen zuzüglich eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 5% für Abweichungen geleistet hat.

15. Maße, Gewichte und Güte

15.1. Für die Bestimmung des Gewichtes ist innerhalb der Toleranzgrenzen das vom Käufer auf amtlich geeichten Waagen durch Voll- und Leerwiegung bei Ankunft ermittelte Nettogewicht für die Abrechnung maßgebend. „Toleranzgrenzen“ in diesem Sinne sind Abweichungen von dem vom Verkäufer auf amtlich geeichten Waagen bei Absendung ermittelte Nettogewicht:

- a) bei Waggonlieferungen von weniger als +/- 301 kg Differenzgewicht,
- b) bei Schiffsladungen, die vom Käufer oder Spediteur oder Frachtführer gelöscht werden, von weniger als +/- 2 % und
- c) bei LKW-Lieferungen von weniger als +/- 3 %.

15.2. Gewichtsabweichungen innerhalb der genannten Toleranzgrenzen entbinden den Käufer nicht davon, die ordnungsgemäße Verwiegung auf geeichten Wagen dem Verkäufer nachzuweisen.

15.3. Bei Gewichtsabweichungen außerhalb der genannten Toleranzgrenzen gilt das vom Verkäufer auf amtlich geeichten Waagen bei Absendung ermittelte Nettogewicht für die Abrechnung. Der Käufer kann den Verkäufer jedoch vor Weiterveräußerung und/oder Bearbeitung der Ware kontaktieren und von diesem eine Gewichtsermittlung durch eine neutrale Stelle verlangen. Lieferungen, welche durch eine neutrale Stelle verwogen werden sollen, sind vom Käufer separat und intakt zu halten.

15.4. Der Käufer hat unverzüglich das von ihm gemäß Ziff. 15.1. ermittelte Gewicht dem Verkäufer mitzuteilen. Liegt das Gewicht außerhalb der Toleranzgrenze, so hat wiederum der Verkäufer unverzüglich das von ihm gemäß Ziff. 15.3. ermittelte Gewicht dem Käufer mitzuteilen.

16. Haftung

16.1. Der Verkäufer haftet stets unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang selbstständiger Garantieerklärungen.

16.2. Darüber hinaus haftet der Verkäufer bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf („Kardinalspflicht“). In letzterem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.

16.3. Eine weiterführende Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

16.4. Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 16.2. bis einschließlich 16.3. finden auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Geschäftsleitungsorgane des Verkäufers Anwendung.

17. Forderungsabtretung und Informationsweitergabe

17.1. Der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, gleich welcher Art, an Dritte abzutreten.

17.2. Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten, zu nutzen und zur Prüfung der Abtretung der Forderung, im Rahmen der Durchführung einer Forderungsabtretung sowie zur vollumfänglichen Abwicklung der Einziehung und Verwertung einer abgetretenen Forderungen an Dritte weiter zu geben.

18. Importkontrolle und Compliance

18.1. Der Käufer hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass der Import von Material oder Teilen davon in Länder außerhalb der Europäischen Union sämtlichen nationalen Einfuhrbestimmungen entspricht. Sollte das Material oder Teile davon einer Einfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Käufer auf eigene Kosten die notwendigen nationalen Einfuhrlicenzen für den Import zu beschaffen.



CRONIMET

**METALS
ARE
OUR
PASSION**

18.2. Der Käufer verpflichtet sich, bei dem Einkauf des Materials alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen zu beachten.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1. Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Dies gilt auch für UrKäufer-, Wechsel- und Scheckprozesse. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl auch den Käufer an seinem Sitz verklagen.

19.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer sowie für alle mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

20. Schlussbestimmung

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann die Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Für ungewollte Regelungslücken gilt diese Bestimmung entsprechend.

(Stand: Februar 2025)

**Datenschutzrechtliche Information für Geschäftspartner und
angehende Geschäftspartner**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung oder Vertragsanbahnung.

A. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Folgende CRONIMET Tochtergesellschaften kommen als datenschutzrechtlich Verantwortliche Stelle je nach Vertragsbeziehung oder Anfrage in Betracht:

CRONIMET Ferroleg. GmbH
Südbeckenstr. 22
76189 Karlsruhe, Germany
+49 721 95 225 0

CRONIMET Dortmund GmbH
Kipperstr. 11
44147 Dortmund, Germany
+49 721 231 879050

CRONIMET Services GmbH
Südbeckenstr. 22
76189 Karlsruhe, Germany
+49 721 95 225 0

Metalloy Metalle-Legierungen GmbH
Oststraße 134
22844 Norderstedt, Germany
+49 40 526780

CRONIMET Cremetal GmbH
Rheinhafenstr. 12
76189 Karlsruhe, Germany
+49 721 16131 0

ERG-Edelstahl Recycling GmbH
Limesstr. 20
63741 Aschaffenburg, Germany
+49 6021 44260

CRONIMET ALFA GmbH
Rupert Bodner Str. 25
81245 München, Germany
+49 89 8649500

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter den oben angegebenen Adressen mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an Datenschutz@cronimet.de.

B. Datenkategorien, Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen von Geschäftsbeziehungen oder Vertragsanbahnungen von Ihnen oder Dritten erhalten. Dies sind in der Regel Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und – soweit im Rahmen der Geschäftsabwicklung erforderlich – Bank- und Zahlungs-(verkehrs-)daten (Bank, Kontoverbindung, Verwendungszweck, ggfls. Kreditkarteninformationen), Informationen aus öffentlich verfügbaren Quellen, Informationsdatenbanken und Auskunftdateien (z.B. Internet, Handelsregister, Wirtschaftsauskünfte) sowie sonstige Daten, die Sie uns im Rahmen der Abwicklung eines Projekts oder einer Vertragsbeziehung bzw. im Rahmen einer Vertragsanbahnung freiwillig überlassen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“). Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der nachfolgend beschriebenen Rechtsgrundlagen und zu Zwecken

- ❖ der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO), z.B. Erfüllung eines Vertrages (wie z.B. Lieferung oder Erbringung einer Dienstleistung und Zahlungsabwicklung), allgemeine Kommunikation mit Geschäftspartnern, z.B. Beantwortung von Anfragen zu Produkten und Dienstleistungen, Vertragsverhandlungen etc.;
- ❖ aufgrund erteilter Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO), z.B. Zusendung von Newslettern oder Infoschreiben, Teilnahme an Marketingkampagnen oder Umfragen etc.;
- ❖ aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO), z.B. zur Erfüllung handelsrechtlicher oder steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, zur Erfüllung von Melde-/oder Auskunftspflichten gegenüber Behörden etc.;
- ❖ aufgrund eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO); z.B. Maßnahmen zur IT-Sicherheit oder Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, zur Wahrung des Hausrechts, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche oder zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Sicherstellung von Compliance-Anforderungen etc.

Da wir auch Kontaktdaten der uns von Ihnen als Ansprechpartner bezeichneten Personen nutzen, bitten wir Sie, diese Information auch innerhalb Ihres Unternehmens an die betreffenden Mitarbeiter weiterzugeben.

C. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an Behörden/öffentliche Stellen, sofern vorrangige Rechtsvorschriften dies erfordern. Gegebenenfalls übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe, wenn dies zur Erfüllung der oben in Abschnitt B. genannten Zwecke erforderlich ist. Wir setzen für verschiedene Geschäftsvorgänge externe Dienstleister als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO ein. Mit diesen Dienstleistern wurden Auftragsdatenverarbeitungsverträge abgeschlossen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sicher zu stellen. Die vorstehend beschriebenen Empfänger können sich auch in Ländern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“) befinden. In Drittländern ist unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau wie im europäischen Wirtschaftsraum gewährleistet. Sofern eine Datenübermittlung in ein Drittland erfolgt, stellen wir sicher, dass diese Übermittlung nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt (Kapitel V DSGVO).

D. Dauer der Speicherung

In der Regel werden personenbezogene Daten nach Ablauf der rechtlichen (vornehmlich der handels-/und steuerrechtlichen) Aufbewahrungsfristen gelöscht. Sofern die personenbezogenen Daten nicht von den rechtlichen Aufbewahrungspflichten berührt sind, werden sie gelöscht, wenn sie für die oben in Abschnitt B. beschriebenen Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Eine abweichende Speicherfrist kann vorliegen, wenn Sie hierin bei Erhebung der Daten eingewilligt haben.

E. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten berichtigen zu lassen oder – sofern einschlägig – Ihre Einwilligung in eine Datenverarbeitung jederzeit auch ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft einschränken zu lassen, **der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten** mit Wirkung für die Zukunft **zu widersprechen** oder die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie sind unter den in Art. 20 DSGVO bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die gespeichert wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln.

Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie sich an den unter Abschnitt A. genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Um etwaige Missbrauchsfälle zu vermeiden, können wir verlangen, dass Anfragen mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen sind oder sich der Anfragende anderweitig legitimiert.

Darüber hinaus hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.